

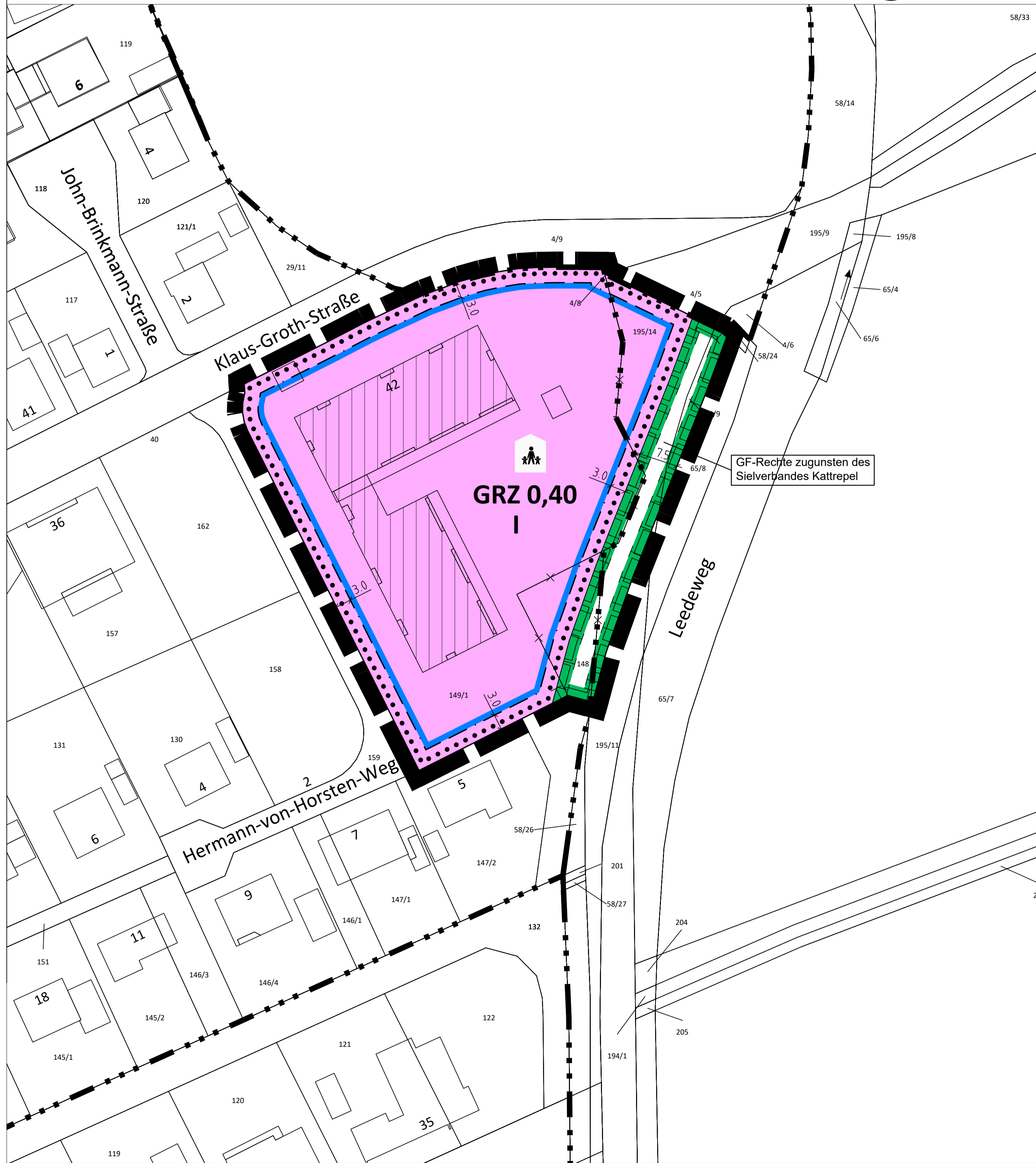
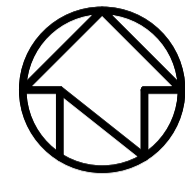
# SATZUNG DER STADT MARNE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29, 7. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET, DAS WIE FOLGT UMGRENZT WIRD: IM NORDEN: SÜDLICH KLAUS-GROTH-STRAÙE UND SÜDLICH DES BAUGEBIETES FRIEDRICH-HEBBEL-STRAÙE,  
IM WESTEN: ÖSTLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN DER VORHANDENEN BEBAUUNG AN DER SÜDERSTRAÙE UND STADTGRENZE, IM SÜDEN : STADTGRENZE,  
IM OSTEN : EINE GRUNDSTÜCKSTIEFE ÖSTLICH DES LEDEWEGES

## TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 2017

M. 1:500



Kreis Dithmarschen, Flur 359, 360; Gemarkung Marne, Gemeinde Marne, Stadt

Herausgeber: Dataport AöR, 22.11.2021

## ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 2017</b>		
GRZ 0,40	MaÙ der baulichen Nutzung Grundflächenzahl als Höchstmaß, z. B. 0,40	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse, z.B. I	
	Überbaubare Grundstücks- flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO
	Baugrenze	
	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte	
	Planungen, Nutzungsregelungen, MaÙnahmen und Flächen für MaÙnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Sukzessionsfläche -	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Sonstige Planzeichen mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungs- bereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
<b>II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>		
149/1	Flurstücksbezeichnung, z.B. 149/1	
	Flurstücksgrenzen, künftig entfallend	
	vorhandene Bebauung	
	vorhandene Flurgrenzen	

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Marner Zeitung am ... bis ... sowie durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ... bis ...
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde online sowohl unter „www.amt-marne-nordsee.de/buergerservice/bauleitplanung“ sowie unter der öffentlichen Webadresse www.bob-sh.de und über den Digitalen Atlas des Landes Schleswig-Holstein oder nach telefonischer Voranmeldung vom ... bis ... durchgeführt. Interessierte, die keine Möglichkeit hatten die Planunterlagen im Internet einzusehen und/oder eine Erörterung wünschten, konnten die vorliegenden Unterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4/5 in 25709 Marne einsehen. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Abdruck in der Marner Zeitung am ...
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtvertretung hat am ... den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis ... während folgender Zeiten Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und nach Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... in der Marner Zeitung ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-marne-nordsee.de/buergerservice/bauleitplanung“ eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Marne, den ... Bürgermeister  
Heide, den ... öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

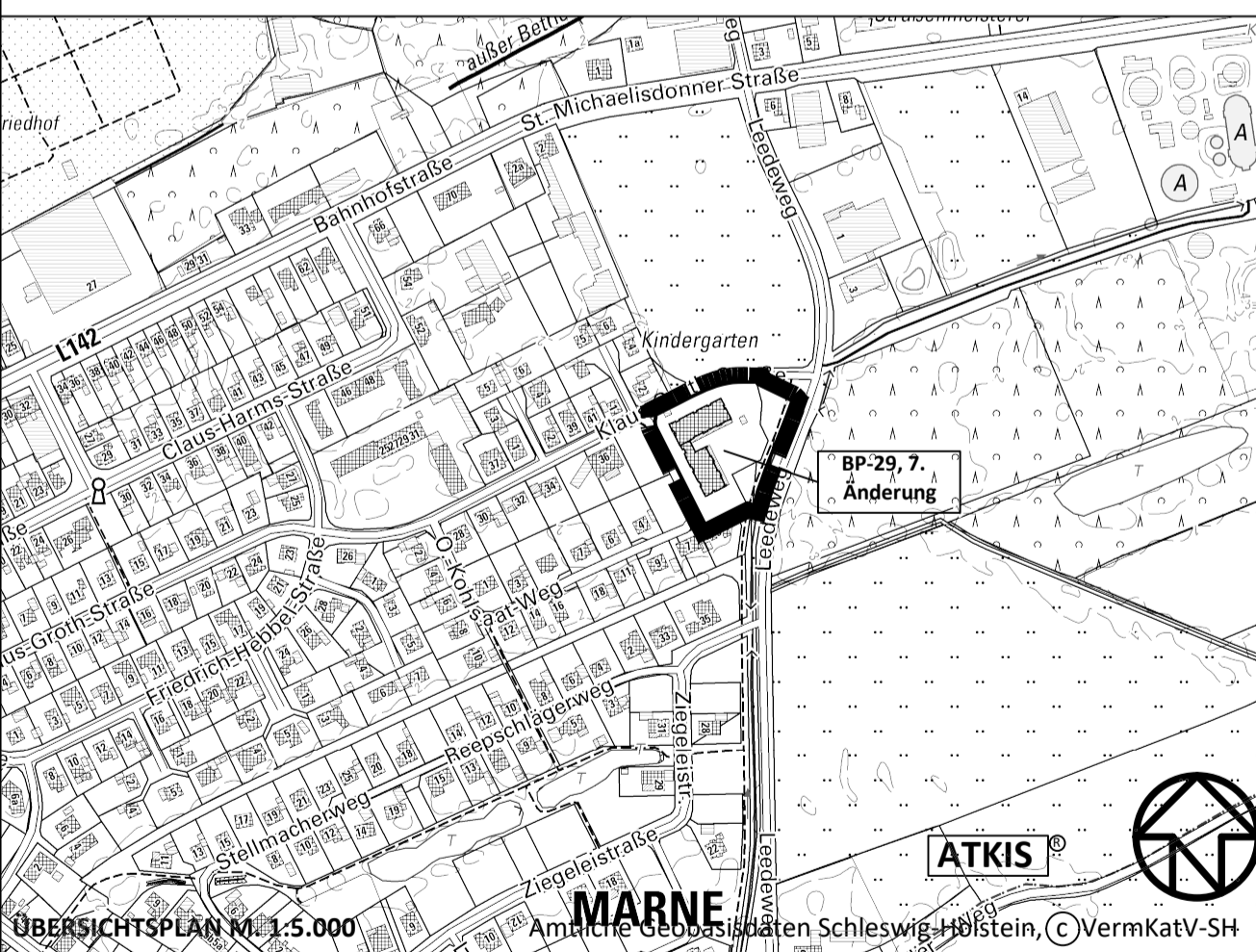
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  - Die Stadtvertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Marne, den ... Bürgermeister
- Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Marne, den ... Bürgermeister
- Der Beschluss des B-Planes durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ... in der Marner Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.
- Marne, den ... Bürgermeister

## TEIL B: TEXT

### 1. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Oberkanten der Erdgeschoßfußböden (Rohbau) werden mit max. 0,35 m über der mittleren Höhenlage der zugehörigen Straßenverkehrsfläche – Gehweg – festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen über Oberkante Erdgeschoßfußboden (Rohbau) ist mit 9,50 m festgesetzt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29, 7. Änderung für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:  
im Norden: südlich Klaus-Groth-StraÙe und südlich des Baugebietes Friedrich-Hebbel-StraÙe,  
im Westen: östliche Grundstücksgrenzen der vorhandenen Bebauung an der Süderstraße und Stadtgrenze,  
im Süden : Stadtgrenze,  
im Osten : eine Grundstückstiefe östlich des Leedeweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



## SATZUNG DER STADT MARNE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29, 7. ÄNDERUNG



FÜR DAS GEBIET, DAS WIE FOLGT UMGRENZT WIRD: IM NORDEN: SÜDLICH KLAUS-GROTH-STRAÙE UND SÜDLICH DES BAUGEBIETES FRIEDRICH-HEBBEL-STRAÙE, IM WESTEN: ÖSTLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZEN DER VORHANDENEN BEBAUUNG AN DER SÜDERSTRAÙE UND STADTGRENZE, IM SÜDEN : STADTGRENZE, IM OSTEN : EINE GRUNDSTÜCKSTIEFE ÖSTLICH DES LEDEWEGES